Regierungsvorlage

Gesetz
über eine Änderung des Schischulgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, Nr. 74/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Personen, die eine Tätigkeit nach Abs. 1 ausüben oder bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie eine solche Tätigkeit ausüben, haben sich auf Verlangen eines Kontrollorganes des Schilehrerverbandes auszuweisen. Personen, die sich auf eine Ausnahme nach Abs. 3 berufen, haben die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen.“

2. Im § 1 Abs. 5 wird nach dem Doppelpunkt die Zeile „§ 3c Abs. 2 – Ausweis –“ *eingefügt sowie die Zeile* „§ 14 Abs. 1 – Lehrkräfte –“ *durch die Zeile* „§ 14 – Lehrkräfte und Praktikanten –“ *ersetzt und nach der Wortfolge* „Pflichten der Lehrkräfte“ *die Wortfolge* „und der Praktikanten“ *eingefügt.*

3. Im § 2 Abs. 1 entfällt am Ende der lit. c das Wort „und“ *und wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie das Wort* „und“ *angefügt.*

4. Im § 2 Abs. 1 wird folgende lit. e angefügt:

„e) Diplomlanglauflehrer, wer die Prüfung für Diplomlanglauflehrer abgelegt hat.“

5. Im § 3b Abs. 1 entfällt die lit. b und wird in der lit. c das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; die bisherigen lit. c und d werden als lit. b und c bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 3b Abs. 1 lit. c wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ *ersetzt und folgende lit. d angefügt:*

„d) verlässlich sind.“

7. Im § 3b Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. c“ *durch den Ausdruck* „Abs. 1 lit. b“ *ersetzt sowie folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*

„(3) Als verlässlich nach Abs. 1 lit. d gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.

(4) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen

Stelle dieses Staates erfolgen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

8. Im § 3d Abs. 8 erster Satz wird nach dem Wort „verpflichtet“ *ein Beistrich eingefügt.*

9. Im § 3f Abs. 4 wird vor dem Wort „Schilehrer“ *das Wort* „konzessionierte“ *eingefügt.*

10. Der § 3g lautet:

„(1) Wenn ein konzessionierter Schilehrer den vorgeschriebenen Fortbildungskurs (§ 30) nicht besucht hat, ruht seine Konzession bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses.

(2) Wenn die ordentliche Mitgliedschaft (§ 31 Abs. 2) eines konzessionierten Schilehrers endet, ruht seine Konzession bis zur neuerlichen Aufnahme seines Berufes.

(3) Im Falle des Ruhens nach Abs. 1 oder 2 hat der konzessionierte Schilehrer seinen Ausweis (§ 3c) bei der Landesregierung zu hinterlegen.“

11. Der § 4 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Diplomschilehrer sowie entweder Schiführer oder Bergführer sein; im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf genügt die Qualifikation als Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer,“

12. Im § 4 Abs. 2 wird am Ende der lit. e der Punkt durch das Wort „und“ *ersetzt und folgende lit. f angefügt:*

„f) verlässlich sein.“

13. Im § 4 wird folgender Abs. 3 eingefügt; die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden als Abs. 4 bis 7 bezeichnet:

„(3) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist der § 3b Abs. 3 und 4 anzuwenden.“

14. Im nunmehrigen § 4 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 3 und 4“ *durch den Ausdruck* „Abs. 4 und 5“ *ersetzt.*

15. Im § 6 Abs. 3 lit. a wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 3“ *durch den Ausdruck* „§ 4 Abs. 2 lit. a oder f bzw. Abs. 4“ *ersetzt.*

16. Im § 7 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf genügt, dass der Leiter Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer ist.“

17. Der § 8 lit. f lautet:

„f) dafür zu sorgen, dass die Haftpflichtversicherung nach § 16 vorliegt, allenfalls eine solche abzuschließen,“

18. Im § 8 lit. h wird nach dem Wort „Landesregierung“ *die Wortfolge* „und dem Schilehrerverband“ *eingefügt.*

19. In den §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 2 sowie in der Überschrift des § 15 wird jeweils nach dem Wort „Lehrkräfte“ *die Wortfolge* „und der Praktikanten“ *eingefügt.*

20. In der Überschrift des § 14 wird nach dem Wort „**Lehrkräfte**“ *die Wortfolge* „**und Praktikanten**“ *eingefügt.*

20a. Der § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen für die Erteilung von Unterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen nur Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer und Diplomlanglauflehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 nachgekommen sind; für das Führen und Begleiten auf Schitouren dürfen nur Schiführer oder Bergführer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 bzw. gemäß § 16 Abs. 1 Bergführergesetz nachgekommen sind. Schiführer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24) dazu qualifiziert sind.“

21. Im § 15 Abs. 6 wird nach dem Wort „sein“ *die Wortfolge* „und haben den Ausweis gemäß § 30a Abs. 3 mitzuführen“ *eingefügt sowie folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Praktikanten haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit § 11 Abs. 2 sowie die Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß zu beachten.“

22. Der § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bewilligungsinhaber darf nur Lehrkräfte und Praktikanten verwenden, die gegen Haftpflicht versichert sind.“

23. Der § 17 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Für die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte gilt der § 15 Abs. 2 bis 6 sowie für Praktikanten gilt der § 15 Abs. 2, 3 und 6, jeweils mit Ausnahme der Verpflichtung der Mitführung eines Ausweises nach § 30a Abs. 3.“

24. Der § 17 Abs. 9 lautet:

„(9) Wer im Rahmen des Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilt, oder eine Person, bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie eine solche Tätigkeit ausübt, hat sich auf Verlangen eines Kontrollorganes des Schilehrerverbandes auszuweisen.“

25. Der § 22 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; für die Zulassung zur ersten Teilprüfung genügt die Vollendung des 15. Lebensjahres, und“

26. Im § 23 Abs. 3 lit. a entfällt die Wortfolge „das 18. Lebensjahr vollendet haben und“.

27. Im § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „leichtem Felsklettern“ *durch die Wortfolge* „dem Begehen von winterlich alpinem Gelände mit geringem Schwierigkeitsgrad“ *ersetzt.*

28. Im § 24a Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „18. Lebensjahr“ *durch die Wortfolge* „17. Lebensjahr“ *ersetzt.*

29. Der § 26 lautet:

„(1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Vertreter der Landesregierung den Prüfungen beiwohnen kann. Die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung ist vom Schilehrerverband mit Bescheid auszusprechen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Fachprüfer); sie müssen fachlich geeignet sein. Der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter sind von der Landesregierung auf fünf Jahre zu bestellen; bei Bedarf können auch mehrere Stellvertreter bestellt werden. Die erforderliche Anzahl von Fachprüfern ist für die einzelnen Arten von Prüfungen von der Landesregierung nach Anhörung des Schilehrerverbandes auf fünf Jahre zu bestellen. Als Fachprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Prüfung für Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer abgelegt haben und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule bzw. als konzessionierter Schilehrer nachweisen können. Bei den Prüfungen für Schiführer müssen zwei Fachprüfer überdies über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Tourenführung und der Alpinistik verfügen. Der vierte Satz gilt nicht für die Unternehmerprüfung. Der § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt für die Mitglieder der Prüfungskommission sinngemäß.

(3) Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen den Vorsitzenden, sein oder seine Stellvertreter und Mitglieder der Prüfungskommission abberufen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr ausüben können oder die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Schischulwesens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Ausschreibung der Prüfungen, die Durchführung der Prüfungen, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff und die Form der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfungen in Form von Teilprüfungen abgelegt werden können.“

29a. Im § 27 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Schibergsteigen“ *durch das Wort* „Schitourengehen“ *ersetzt.*

30. Im § 27 Abs. 3 letzter Satz wird nach dem Wort „ist“ *die Wortfolge* „vom Schilehrerverband“ *eingefügt.*

31. Im § 30 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Schischule“ *die Wortfolge* „und dem Schilehrerverband“ *eingefügt.*

32. In der Überschrift des § 30a wird nach dem Wort „**Bezeichnung**“ *die Wortfolge* „**und Ausweis**“ *eingefügt.*

33. Dem § 30a werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Schilehrerverband hat den Lehrkräften nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung oder deren Anerkennung nach den §§ 28 und 29 sowie den Praktikanten nach erfolgreicher Absolvierung der ersten Teilprüfung der Schilehrerprüfung oder deren Anerkennung nach den §§ 28 und 29 einen Ausweis auszustellen, sofern sie als ordentliches Mitglied des Schilehrerverbandes (§ 31 Abs. 2) bei einer Schischule tätig sind. Der Ausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die entsprechende Befugnis enthalten.

(4) Im Falle der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft beim Schilehrerverband haben die Lehrkräfte und die Praktikanten den Ausweis zurückzugeben.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Ausweises gemäß Abs. 3 zu erlassen.“

34. Der § 31 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Er ist die gesetzliche berufliche Vertretung der Vorarlberger Schischulen, der konzessionierten Schilehrer, der Lehrkräfte und der Praktikanten.“

35. Der § 32 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die Überwachung der Erteilung von Schiunterricht sowie des Führens und Begleitens beim Schilaufen (§§ 36 und 36a),“

36. Im § 32 Abs. 1 lit. b wird nach der Zeile „§ 17 Abs. 4, 5, 9 und 10 (i.V.m. Abs. 4, 5 und 9) – Ausflugsverkehr –“ *die Zeile* „§ 26 Abs. 1 dritter Satz – Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen –“ eingefügt sowie die Wortfolge „§ 30 Abs. 1 und 5“ durch die Wortfolge „§ 30 Abs. 1, 3 und 5“ *ersetzt und entfällt der Beistrich.*

37. Im § 32 wird im Abs. 1 lit. b nach der nunmehrigen Zeile „§ 30 Abs. 1, 3 und 5 – Fortbildungskurse –“ *die Zeile* „§ 30a Abs. 3 – Bezeichnung und Ausweis –.“ *eingefügt und entfällt die lit. c.*

38. Im § 32 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „Organe“ *die Wortfolge* „und die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Kontrollorganen nach § 34a Abs. 2“ *eingefügt.*

39. Der § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Organe des Schilehrerverbandes sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Vorstand, der Obmann, die Rechnungsprüfer und die Kontrollorgane. Die Vollversammlung wählt mit Ausnahme der Kontrollorgane (§ 34a) die anderen Organe für die Dauer von vier Jahren.“

40. Im § 34 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

41. Der § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Obmann hat sich in Ausübung seiner Aufgaben Dritten gegenüber auf Verlangen auszuweisen.“

42. Nach dem § 34 werden folgende §§ 34a und 34b eingefügt:

„§ 34a
Kontrollorgane

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 Abs. 4 und 17 Abs. 9 sind dem Obmann nach Maßgabe des Abs. 2 Kontrollorgane beizustellen.

(2) Die Landesregierung bestellt auf Vorschlag des Obmannes die erforderliche Zahl an Kontrollorganen mit Bescheid. Die Dauer der Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken; die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Als Kontrollorgan kann nur bestellt werden, wer

a) für die angestrebte Tätigkeit geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,
b) besonders die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Schischulgesetzes und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kontrollorganes erforderlich ist, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 nachweist,
c) weder eine Schischulbewilligung besitzt noch als konzessionierter Schilehrer, als Lehrkraft oder als Praktikant in einer Schischule tätig ist, und
d) der Bestellung schriftlich zustimmt.

(4) Als verlässlich nach Abs. 3 lit. a gilt eine Person nicht, wenn sie

a) aufgrund einer strafbaren Handlung gemäß § 3b Abs. 3 von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist oder
b) mehr als einmal wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden ist und seit den einschlägigen Bestrafungen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit gilt der § 3b Abs. 4 sinngemäß. Die Bezirkshauptmannschaften sind verpflichtet, der Landesregierung die Daten über eine Bestrafung wegen einer Übertretung im Sinne des Abs. 4 lit. b zu übermitteln oder ihr eine automationsunterstützte Abfrage zu ermöglichen, soweit diese Daten für die Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind.

(6) Die Bestellung zum Kontrollorgan ist zu widerrufen, wenn Umstände hervorkommen oder eintreten, die der Bestellung entgegengestanden wären oder das Kontrollorgan Weisungen des Obmannes nicht befolgt.

§ 34b
Dienstausweis der Kontrollorgane

(1) Dem Kontrollorgan ist von der Landesregierung ein Dienstausweis auszufolgen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des Dienstausweises zu erlassen.

(3) Das Kontrollorgan hat bei seinen Dienstgängen den Dienstausweis bei sich zu führen. Auf Verlangen hat er sich damit gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

(4) Erlischt die Bestellung zum Kontrollorgan, so ist der Dienstausweis zurückzugeben.“

43. Die Überschrift des § 36 lautet:

„§ 36
Aufsicht durch den Schilehrerverband“

44. Der § 36 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Der Schilehrerverband ist berechtigt, die Erteilung von Schiunterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen, einschließlich des Betriebes der konzessionierten Schilehrer und der Schischulen sowie der Berufstätigkeit der Lehrkräfte und der Tätigkeit der Praktikanten, zu überwachen.“

45. Im § 36 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „prüfen“ *die Wortfolge* „ ‚ob die Voraussetzungen nach den §§ 3 Abs. 1 und 17 eingehalten werden“ *sowie nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Nach Maßgabe des § 36a kann er hiezu auch Kontrollorgane heranziehen.“

46. Im § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge „und die Lehrkräfte“ *durch die Wortfolge* „sowie die Lehrkräfte und die Praktikanten“ *ersetzt.*

47. Nach dem § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Aufsicht durch die Kontrollorgane

(1) Das Kontrollorgan des Schilehrerverbandes (§ 34a) ist befugt, in Ausübung seines Dienstes nach den §§ 1 Abs. 4 und 17 Abs. 9

a) Personen anzuhalten, zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern, zum Sachverhalt zu befragen sowie die erforderlichen Auskünfte zu verlangen; konzessionierte Schilehrer sind zur Vorlage des Ausweises gemäß § 3c Abs. 1 sowie Lehrkräfte und Praktikanten zur Vorlage des Ausweises gemäß § 30a Abs. 3 verpflichtet,

b) Personen, die bei der Begehung einer Übertretung nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l oder n betreten werden oder die im Verdacht stehen, eine solche Übertretung begangen zu haben, bei der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen,

c) gegenüber Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Übertretung nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l oder n betreten werden, im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der zu betreuenden Gruppe ohne vorausgehendes Verfahren mit sofortiger Wirkung die Einstellung der Tätigkeit zu verfügen; das einschreitende Kontrollorgan hat die Gruppe, wenn erforderlich, unter Verwendung entsprechender Aufstiegshilfen, sicher über geeignete Abfahrten ins Tal zu geleiten.

(2) Das Kontrollorgan kann Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Übertretung nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l oder n betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirkshauptmannschaft festnehmen, wenn

a) sie ihnen unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder

b) begründeter Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen versuchen werden, oder

c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen versucht.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

(3) Die Ausübung des Dienstes nach den §§ 1 Abs. 4 und 17 Abs. 9 hat unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen und ihrer Gäste zu erfolgen.“

48. Im § 38 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 3b oder § 4“ *durch den Ausdruck* „den §§ 3b oder 4“ *ersetzt.*

49. Nach dem § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a
Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den zuständigen Organen über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 36a iVm § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l und n sowie der Strafbefugnisse nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l und n im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten, sofern dies ausnahmsweise erforderlich ist.“

50. Der § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Übertretung begeht, wer

a) entgegen dem § 3 Abs. 1 Schiunterricht erteilt oder beim Schilaufen führt oder begleitet,

b) ohne Berechtigung für die Erteilung von Schiunterricht oder für das Führen oder Begleiten beim Schilaufen Personen anwirbt,

c) die Bezeichnung „Schischule“ entgegen § 3 Abs. 2 verwendet,

d) als konzessionierter Schilehrer einer Verpflichtung nach § 3d nicht entspricht,

e) eine Schischule ohne oder entgegen einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 führt,

f) einer Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt,

g) als Leiter einer Schischule einer Verpflichtung nach § 8 lit. b, c, e, g, h und i nicht entspricht,

h) als Lehrkraft einer Schischule einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 bis 6 nicht entspricht,

i) als Praktikant einer Schischule einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 7 nicht entspricht,

j) als Bewilligungsinhaber der Verpflichtung nach § 16 nicht entspricht,

k) im Rahmen des Ausflugsverkehrs dem § 17 zuwiderhandelt,

l) ohne hiezu berechtigt zu sein, sich als konzessionierter Schilehrer, Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer oder Diplomlanglauflehrer betätigt oder ausgibt, eine Bezeichnung nach § 3a Abs. 3 oder § 30a Abs. 1 führt oder einen Ausweis nach § 3a Abs. 1 oder § 30a Abs. 3 verwendet,

m) eine Entscheidung nach § 36 Abs. 3 nicht befolgt oder der Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft nach § 36 Abs. 4 nicht nachkommt,

n) einer Anordnung eines Kontrollorganes des Schilehrerverbandes nach § 36a Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt.“

51. Dem § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Schilehrerverband ist vom Ausgang des Strafverfahrens vor der Bezirkshauptmannschaft, nicht jedoch über das Strafausmaß, in Kenntnis zu setzen, sofern der Obmann oder ein Kontrollorgan des Schilehrerverbandes in Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Anzeige wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz erstattet haben.“

52. Der § 42 lautet:

„§ 42

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. …/2015

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. …/2015, tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Für den Fall, dass der § 39a in der Fassung LGBl.Nr. …/2015 oder einzelne seiner Teile nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. …/2015, ohne den § 39a oder ohne diese Teile kundzumachen.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die bisher im Schischulgesetz enthaltene Möglichkeit, dass sich der Obmann des Schilehrerverbandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 9 Dritter als Kontrollorgane bedienen kann, soll neu geregelt werden. Die im Gesetz bisher enthaltenen Befugnisse erscheinen nicht mehr ausreichend zu sein. Der gegenständliche Gesetzesentwurf trägt dem Rechnung, indem die Kontrollorgane künftig mit mehr Befugnissen ausgestattet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Prüfung der Verlässlichkeit im Rahmen der Konzessionserteilung (§ 3b) bzw. der Erteilung einer Schischulbewilligung (§ 4),
- Klarstellungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Praktikanten (§ 15),
- Herabsetzung der Altersgrenze für die Zulassung zur ersten Teilprüfung im Rahmen der Schilehrerprüfung (§ 22) sowie für die Zulassung zur Diplomschilehrer- bzw. Diplomlanglauflehrerprüfung (§§ 23 und 24a),
- Neuregelung der Vorsitzführung in der Prüfungskommission, Regelung der Abberufungsmöglichkeit (§ 26),
- Einführung eines Ausweises für Lehrkräfte und Praktikanten, die im Rahmen einer Schischule tätig werden (§ 30a),
- Verankerung der Kontrollorgane als Organe des Schilehrerverbandes (§ 33),
- Bescheidmäßige Bestellung der Kontrollorgane (§ 34a) und Erweiterung von deren Befugnissen (§ 36a),
- Einführung einer Mitwirkungspflicht der Bundespolizei (§ 39a),
- Anpassungen in den Strafbestimmungen (§ 40).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung des vorliegenden Gesetzesentwurfes bedarf im Hinblick auf die im § 39a vorgesehene Mitwirkungspflicht der Bundespolizei der Zustimmung des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

4. Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu folgenden finanziellen Mehrbelastungen:

4.1 Vollzugskosten des Landes:

Einholung von Strafregisterauskünften (§§ 3b und 4):

Die Verpflichtung im Rahmen der Erteilung einer Konzession bzw. einer Schischulbewilligung Strafregisterauskünfte einzuholen, führt zu einem geringen Mehraufwand für die Verwaltung. Der Aufwand ist nicht allzu groß, da gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 des Strafregistergesetzes 1968 den Behörden Strafregisterauskünfte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es ist – grob geschätzt – anzunehmen, dass jährlich rund zwei Dutzend Abfragen durchzuführen sein werden. Für die Einholung und Beurteilung ist eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von ca. zwanzig Minuten zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von 72,10 Euro (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau kommt es zu zusätzlichen Kosten im Amt der Landesregierung von rund 580 Euro.

Bestellung der Kontrollorgane (§ 34a):

Es ist anzunehmen, dass künftig nicht mehr als die bisher verwendete Anzahl an Kontrollorganen seitens des Schilehrerverbandes bzw. nicht mehr als zwei Kontrollorgane benötigt werden. Für die Bestellung

(Prüfung des Sachverhaltes, Einholung einer Strafregisterauskunft und Bescheiderstellung) ist eine Bearbeitungszeit von etwa zwei Stunden dreißig Minuten für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von 72,10 Euro (inkl. anteiliger Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten kommt es zu zusätzlichen Kosten im Amt der Landesregierung pro Bestellung eines Kontrollorgans in Höhe von ca. 180 Euro.

4.2 Vollzugskosten des Bundes:

Im § 39a wird neu eine Mitwirkungspflicht der Bundespolizei zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse der zuständigen Organe geschaffen. Eine solche Mitwirkungspflicht wird nur selten erforderlich sein. Es ist – grob geschätzt – anzunehmen, dass jährlich rund zwei Einsätze von ca. 3 Stunden (inkl. Hin- und Rückweg) durchzuführen sein werden. Bei Anwendung eines Stundensatzes von 35 Euro für einen Bediensteten der Bundespolizei kommt es zu zusätzlichen Kosten für den Bund von rund 210 Euro.

4.3 Externe Kosten:

Bei österreichischen Staatsbürgern, die eine Konzession oder eine Schischulbewilligung beantragen, entstehen durch die vorgeschlagene Änderung keine höheren Kosten. Der Aufwand für das Bewilligungsverfahren ändert sich nicht. Ob den Antragsstellern durch die Ausstellung einer Verlässlichkeitsbescheinigung im Ausland Kosten entstehen werden, kann nicht abgeschätzt werden. Solche Kosten richten sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Durch die neuen Aufgaben des Schilehrerverbandes (bescheidmäßige Versagung der Zulassung zu einer Prüfung sowie die Erstellung der Ausweise für Lehrkräfte und Praktikanten) entsteht dem Schilehrerverband ein geringer Mehraufwand. Der Aufwand ist nicht allzu groß, da – grob geschätzt – in weniger als drei Fällen pro Jahr eine bescheidmäßige Versagung anzunehmen ist. Pro Bescheiderlassung wird im Durchschnitt ein Zeitaufwand von zwei bis drei Stunden zu veranschlagen sein. Für die Erstellung der Ausweise für Lehrkräfte und Praktikanten ist mit keinem merklichen Mehraufwand zu rechnen, da vom Schilehrerverband u.a. im Rahmen des Memorandum of Understanding (MoU) – ein Pilotprojekt zur Einführung eines Berufsausweises für Schilehrer – bereits Ausweise ausgestellt werden.

Anstelle des Obmannes und der von ihm herangezogenen Hilfsorgane sollen künftig von der Landesregierung bestellte Kontrollorgane bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 9 tätig werden. Es ist davon auszugehen, dass seitens des Schilehrerverbandes nicht mehr als die bisher verwendete Anzahl an Kontrollorganen benötigt werden, weshalb es zu keinem merklichen Mehraufwand für den Schilehrerverband kommen wird.

5. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle entgegenstehen. Zu beachten ist, dass für den vorliegenden Entwurf eine Berichtspflicht nach Art. § 39 Abs. 5 der Dienstleistungsrichtlinie besteht.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Zulassung zur ersten Teilprüfung im Rahmen der Schilehrerprüfung sowie für die Zulassung zur Diplomschilehrer- bzw. Diplomlanglauflehrerprüfung erleichtert den Zugang zur Ausbildung für Jugendliche. Darüber hinaus sind mit dem angeschlossenen Gesetzesentwurf keine speziellen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche verbunden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 24 (§§ 1 Abs. 4 und 17 Abs. 9):

Zur besseren Kontrolle vor Ort in den Schigebieten, ob Personen, die Schiunterricht erteilen bzw. beim Schilaufen führen oder begleiten, dazu befugt sind bzw. sich zu Recht auf eine Ausnahme vom Geltungsbereich (§ 1 Abs. 3) berufen sowie zur besseren Überprüfung des Ausflugsverkehrs (§ 17), werden gemäß § 36a die Befugnisse der Kontrollorgane des Schilehrerverbandes ausgeweitet. Somit

sollen künftig anstelle des Obmannes und der auch bisher mit diesen Aufgaben betrauten Pistenwächter, nur mehr die mit mehr Befugnissen ausgestatteten Kontrollorgane des Schilehrerverbandes tätig werden.

Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie eine einschlägige Tätigkeit (in zulässiger oder unzulässiger Weise) ausüben, haben sich auf Verlangen eines Kontrollorganes auszuweisen. Sofern Personen verpflichtet sind, einen Ausweis gemäß § 3c Abs. 1 oder § 30a Abs. 3 mitzuführen, haben sie diesen auf Verlangen eines Kontrollorganes vorzuweisen (§ 36a Abs. 1 lit. a).

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 5):

Die gegenständlichen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einführung eines Lichtbildausweises für Lehrkräfte und Praktikanten bzw. stellen Richtigstellungen dar. Neben den Lehrkräften und Praktikanten sollen auch die konzessionierten Schilehrer verpflichtet werden, ihren Berufsausweis gemäß § 3c mit sich zu führen, auch wenn sie außerhalb des Landesgebietes tätig werden.

Zu Z. 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 lit. c, d und e):

Der Begriff „Diplomlanglauflehrer“ soll in die Begriffsbestimmungen mit aufgenommen werden.

Zu Z. 5 bis 7 (§ 3b Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 2 bis 4):

Die Festlegung der Altersgrenze soll künftig entfallen. Diese ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen zu den Ausbildungen, welche benötigt werden, um die Tätigkeit als konzessionierter Schilehrer ausüben zu können.

Durch die lit. d wird die Erteilung einer Konzession – wie auch bei anderen berufsrechtlichen Regelungen üblich – um die Voraussetzung der Verlässlichkeit erweitert. Im Abs. 3 wird klargestellt, wann eine Verlässlichkeit nicht vorliegt und somit die Bewilligung gegebenenfalls zu versagen ist (z.B. bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlich mit Strafe bedrohten Handlung, deren Strafrahmen ein Jahr übersteigt). Liegen keine Verurteilungen im Sinne des Abs. 3 vor, so ist davon auszugehen, dass die Person verlässlich ist.

Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist von der Landesregierung eine Strafregisterauskunft einzuholen. Nach § 9 Abs. 1 Z. 1 des Strafregistergesetzes 1968 sind alle inländischen Behörden zur kostenfreien Einholung von Strafregisterauskünften berechtigt. Unionsbürger haben gemäß Abs. 4 jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit beizubringen, die ihnen von einer zuständigen Stelle des Staates ausgestellt werden.

Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass der Wegfall der Verlässlichkeit auch bei einer Konzession, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung des § 3b Abs. 1 lit. d erteilt worden ist, zu berücksichtigen ist. Sollte die Voraussetzung der Verlässlichkeit bei Inhabern einer Konzession nicht mehr vorliegen, so ist ein Widerruf nach § 3f Abs. 2 lit. a möglich.

Zu Z. 8, 9 und 48 (§§ 3d Abs. 8, 3f Abs. 4 und 38 Abs. 3):

Es erfolgen lediglich sprachliche Anpassungen.

Zu Z. 10 (§ 3g):

Der Inhalt des bisherigen § 3g findet sich in den Abs. 1 und 3 wieder. Darüber hinaus ruht eine Konzession künftig auch dann, wenn die ordentliche Mitgliedschaft eines konzessionierten Schilehrers endet. Eine neuerliche Aufnahme gemäß Abs. 2 ist der Landesregierung sowie dem Schilehrerverband gemäß § 3d Abs. 7 im Voraus mitzuteilen. Die neuerliche Aufnahme ist nur möglich, sofern die vorgeschriebenen Fortbildungskurse besucht wurden, ansonsten ruht die Konzession gemäß Abs. 1. Nach dem Erlöschen der Konzession gemäß § 3f Abs. 3 ist eine neuerliche Aufnahme des Berufes gemäß Abs. 2 nicht mehr möglich.

Zu Z. 11 (§ 4 Abs. 2 lit. c):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, welche klarer zum Ausdruck bringen soll, dass der Bewilligungswerber im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die

Erteilung von Schiunterricht im Langlauf ausschließlich entweder Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer sein muss. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 12 und 13 (§ 4 Abs. 2 lit. e und f und Abs. 3):

Voraussetzung für die Erteilung einer Schischulbewilligung soll künftig – wie beim konzessionierten Schilehrer – auch die Verlässlichkeit des Bewilligungswerbers sein. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit wird auf die Ausführungen zu § 3b Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu Z. 14 und 15 (§ 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 3 lit. a):

Die Verweise werden angepasst.

Zu Z. 16 (§ 7 Abs. 1):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass es für die fachliche Qualifikation des Leiters einer Schischule mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf genügt, dass er entweder Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer ist.

Zu Z. 17 und 22 (§§ 8 lit. f und 16 Abs. 1):

Die hier enthaltene Versicherungspflicht wird, um Mehrfachversicherungen zu vermeiden, dahingehend abgeändert, dass die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung den Bewilligungsinhaber nur mehr dann treffen soll, wenn die Lehrkräfte nicht bereits über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Die Versicherungspflicht gilt auch neu für Praktikanten.

Zu Z. 18 (§ 8 lit. h):

Die gegenständliche Änderung dient der Klarstellung im Zusammenhang mit § 4 Abs. 4.

Zu Z. 19, 20, 34 und 46 (§§ 13 Abs. 2, 14, 15, 16 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 36 Abs. 4)

In diesen Bestimmungen sollen die Praktikanten ausdrücklich neben den Lehrkräften angeführt werden. Dies dient der Klarstellung, dass Praktikanten nicht von vornherein vom Begriff der Lehrkraft umfasst sind.

Zu Z. 20a (§ 14 Abs. 1):

Als Lehrkräfte an einer Schischule dürfen nur Personen verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung nachgekommen sind. Dies gilt auch für Bergführer, die im Rahmen einer Schitour als Lehrkraft tätig werden; diese haben ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 Bergführergesetz nachzukommen.

Zu Z. 21 und 23 (§§ 15 Abs. 6 und 7 und 17 Abs. 3)

Die gegenständlichen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einführung eines Lichtbildausweises gemäß § 30a. Die Lehrkräfte und Praktikanten haben künftig einen Ausweis im Rahmen ihrer Tätigkeit mitzuführen. Ist der Bewilligungsinhaber einer Schischulbewilligung selbst als Lehrkraft tätig, so hat auch er einen Ausweis gemäß § 30a Abs. 3 mitzuführen.

Die Verpflichtung der Mitführung eines Ausweises gilt gemäß § 17 Abs. 3 jedoch nicht für Lehrkräfte und Praktikanten einer Schischule, die ihren Standort in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat sowie gemäß Abs. 10 nicht für auswärtige Schilehrer. Die Verpflichtung, ihre Identität im Rahmen des § 17 Abs. 9 bzw. des § 36a Abs. 1 lit. a nachzuweisen, bleibt davon unberührt.

Abs. 7 stellt die schon bisher enthaltenen Pflichten der Praktikanten klarer dar.

Zu Z. 25 (§ 22 Abs. 4 lit. a):

Die Zulassung zur ersten Teilprüfung soll künftig schon ab Vollendung des 15. Lebensjahres möglich sein.

Zu Z. 26 und 28 (§§ 23 Abs. 3 lit. a und 24a Abs. 3 lit. a):

Durch die hier vorgenommenen Änderungen soll klargestellt werden, dass mit Vollendung des 17. Lebensjahres die Diplomschilehrerprüfung (§ 23) als auch die Diplomlanglauflehrerprüfung (§ 24a) abgelegt werden können. Somit genügt gemäß § 23 Abs. 3 neben den anderen Voraussetzungen künftig für die Zulassung zur Diplomschilehrerprüfung der Nachweis, mindestens drei Monate als Schilehrer Schiunterricht erteilt zu haben.

Zu Z. 27 (§ 24 Abs. 2):

Die Änderung sieht eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Prüfung für Schiführer vor. Die Wortfolge „Tourenführung einschließlich leichtem Felsklettern“ soll an die Praxis angepasst und durch die Wortfolge „Tourenführung einschließlich dem Begehen von winterlich alpinem Gelände mit geringem Schwierigkeitsgrad“ ersetzt werden. Der Begriff „geringer Schwierigkeitsgrad“ entspricht dem UIAA Schwierigkeitsgrad I. Hierbei handelt es sich um die einfachste Form der Felskletterei. Die Hände sind dabei zur Unterstützung des Gleichgewichtes erforderlich. Ferner sind Anfänger am Seil zu sichern und eine Schwindelfreiheit ist bereits erforderlich.

Zu Z. 29 (§ 26):

Die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung gemäß Abs. 1 soll künftig durch den Schilehrerverband (und zwar durch den Obmann) erfolgen. Die Versagung hat mit Bescheid zu erfolgen. Da der Vorsitzende gemäß Abs. 2 nicht mehr dem Kreis der Landesbediensteten angehören muss, wird in Abs. 1 ausdrücklich klargestellt, dass ein Vertreter der Landesregierung den Prüfungen jederzeit beiwohnen kann.

Für den Vorsitzenden können gemäß Abs. 2 ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden. Der Vorsitzende, sein oder seine Stellvertreter müssen, wie die anderen Mitglieder der Prüfungskommission, fachlich geeignet sein und werden auf fünf Jahre bestellt. Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission wird auf mindestens zwei reduziert. Somit besteht die Prüfungskommission künftig in der Regel aus drei Mitgliedern. Die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt für die Mitglieder der Prüfungskommission sinngemäß.

Das Vorliegen der erforderlichen fachlichen Eignung ist bei Personen anzunehmen, die für die jeweilige übernommene Funktion bzw. das jeweilige Prüfungsfach eine entsprechende Ausbildung oder sonst eine entsprechende Befähigung nachweisen können.

Abs. 3 sieht ein Abberufungsrecht der Landesregierung vor. Zwei wichtige Gründe für die Abberufung werden ausdrücklich angeführt (Unfähigkeit zur Funktionsausübung – z.B. wegen Krankheit – und nachträglicher Wegfall der Bestellungsvoraussetzungen, also der fachlichen Eignung). Daneben können noch andere wichtige Gründe in Frage kommen; sie müssen aber den beispielhaft angeführten Gründen gleichwertig sein (etwa eine strafgerichtliche Verurteilung, die dem Ansehen der Funktion schadet).

Gemäß Abs. 4 sind im Rahmen der Verordnung ferner auch die näheren Modalitäten zur Durchführung der Prüfung zu regeln. Dabei ist z.B. festzulegen, ob Teile der Prüfungen schriftlich oder mündlich abzulegen sind. Ferner ist die Anwesenheit der Mitglieder der Prüfungskommission näher zu regeln. Die Prüfung kann auch so vorgesehen werden, dass nicht alle Gegenstände am selben Tag abzulegen sind. Die Beurteilung der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) hat letztendlich immer durch die Prüfungskommission zu erfolgen.

Zu Z. 29a und 30 (§ 27 Abs. 3):

Der veraltete Begriff des „Schibergsteigens“ im § 27 Abs. 3 erster Satz soll durch den Begriff des „Schitourengehens“ ersetzt werden.

Weiters wird im § 27 Abs. 3 letzter Satz nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die bescheidmäßige Versagung der Zulassung vom Schilehrerverband (und zwar durch den Obmann) auszusprechen ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 31 (§ 30 Abs. 1):

Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ist künftig neben der Schischule auch dem Schilehrerverband nachzuweisen. Dies erleichtert die Überwachung der Fortbildung der Lehrkräfte und der Praktikanten durch den Schilehrerverband im Rahmen seiner Aufsicht gemäß § 36.

Zu Z. 32 und 33 (§ 30a):

Wie der konzessionierte Schilehrer sollen auch die Lehrkräfte und Praktikanten einer Schischule nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung oder deren Anerkennung einen Lichtbildausweis gemäß Abs. 3 erhalten. Die entsprechende Befugnis ist im Ausweis zum Ausdruck zu bringen. Dies dient auch einer effizienteren Kontrolle. Endet die ordentliche Mitgliedschaft, so ist der Ausweis gemäß Abs. 4 dem Schilehrerverband zurückzugeben.

Inhalt und Form des Ausweises sind in einer Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

Zu Z. 35 bis 37 (§ 32 Abs. 1):

Hier erfolgen lediglich Klarstellungen in Bezug auf die Aufgaben des Schilehrerverbandes im übertragenen Wirkungsbereich. Ferner ist lit. c in der Praxis bedeutungslos und soll daher entfallen.

Zu Z. 38 (§ 32 Abs. 2):

Die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung der Kontrollorgane obliegt dem Schilehrerverband im eigenen Wirkungsbereich und wird gemäß § 34a Abs. 2 vom Obmann des Schilehrerverbandes wahrgenommen.

Zu Z. 39 (§ 33 Abs. 1):

Die Organe des Schilehrerverbandes sind um die Kontrollorgane zu ergänzen.

Zu Z. 40 und 41 (§ 34 Abs. 1 und 2):

Hier erfolgen Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf die Kontrollorgane und die Ausweispflicht des Obmannes.

Zu Z. 42 (§§ 34a und 34b):

Zu § 34a:

Die Landesregierung bestellt auf Vorschlag des Obmannes die erforderliche Anzahl an Kontrollorganen, welche an die Weisungen des Obmannes gebunden sind. Als Kontrollorgan kann nur bestellt werden, wer:

- körperlich geeignet sowie fachlich befähigt und verlässlich ist,
- zum Zeitpunkt der Tätigkeit als Kontrollorgan weder eine Schischulbewilligung besitzt noch als konzessionierter Schilehrer, als Lehrkraft oder als Praktikant in einer Schischule tätig ist und
- der Bestellung schriftlich zustimmt; die Zustimmung ist von der Landesregierung im Vorhinein einzuholen.

Die fachliche Befähigung hat durch Nachweis der einschlägigen Kenntnisse (insbesondere des Schischulgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes) zu erfolgen. Der Nachweis kann auch durch Ablegung einer mündlichen Prüfung (z.B. in Form eines Einzel-Prüfungsgespräches) vor der Landesregierung erfolgen.

Gemäß Abs. 3 liegt die Verlässlichkeit nicht vor, wenn die Person gemäß § 3b Abs. 3 verurteilt oder in den letzten fünf Jahren mehr als einmal wegen einer Übertretung nach dem Schischulgesetz bestraft worden ist. Mit der im Abs. 5 enthaltenen Regelung wird eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage im Sinne des § 8 Abs. 4 Z. 1 DSG 2000 für die Übermittlung der Daten über eine Bestrafung wegen den im Abs. 4 lit. b angeführten Übertretungen von den Bezirkshauptmannschaften als Verwaltungsstrafbehörde an die Landesregierung geschaffen. Von der Regelung umfasst sind lediglich

Daten, die für die Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, indem der Landesregierung eine Abfragemöglichkeit aus den von den Bezirkshauptmannschaften digital geführten Verwaltungsstrafregistern eingeräumt wird.

Zu § 34b:

Die Kontrollorgane sollen von der Landesregierung einen Dienstausweis erhalten, welchen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit sich zu führen haben. Inhalt und Form des Dienstausweises sind in einer Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

Ein Erlöschen der Bestellung gemäß Abs. 4 kann durch Ablauf der fünf Jahre oder aufgrund eines Widerrufs nach § 34a Abs. 6 (z.B. wenn die Person der Bestellung gemäß § 34a Abs. 3 lit. d nicht mehr zustimmt) eintreten. In jedem Fall ist der Dienstausweis zurückzugeben.

Zu Z. 43 bis 45 (§ 36):

In diesen Bestimmungen erfolgen ausschließlich Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf die neu geregelte Aufsicht durch die Kontrollorgane (§ 36a).

Zu Z. 47 (§ 36a):

Den Kontrollorganen werden in Ausübung ihres Amtes, die in den Abs. 1 und 2 aufgezählten Kompetenzen neu eingeräumt. Diese umfassen im Abs. 2 als ultima ratio eine Festnahmekompetenz. Wird eine Person vom Kontrollorgan auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l oder n betreten, so hat das Kontrollorgan gemäß Abs. 2 die Möglichkeit, die Person festzunehmen.

Klargestellt wird, dass eine Festnahme zum Zweck der Vorführung vor die Bezirkshauptmannschaft nur möglich ist wegen mangelnder Feststellbarkeit der Identität des Betretenen oder wegen Flucht- oder Wiederholungsgefahr. Die Regelungen entsprechen weitestgehend den §§ 35 und 36 VStG.

Dabei ist gemäß Abs. 3 mit möglichster Schonung der Personen vorzugehen.

Zu Z. 49 und 52 (§§ 39a und 42 Abs. 2):

Es wird neu eine Verpflichtung der Bundespolizei (insbesondere der Alpinpolizei) zur Assistenzleistung zwecks Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse der Kontrollorgane sowie der Strafbefugnisse der Bezirkshauptmannschaft geschaffen. Durch die Formulierung „soweit dies ausnahmsweise erforderlich ist“ wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Ersuchen auf Assistenzleistung nicht der Regelfall sein soll und ein Ersuchen nur gestellt werden soll, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es ohne Mitwirkung der Bundespolizei zu Problemen kommen könnte. Eine Mitwirkung dürfte daher nur äußerst selten erforderlich sein.

Zu Z. 50 (§ 40 Abs. 1):

Da die Befugnisse der Kontrollorgane neu geregelt werden, war die bisher in lit. a geregelte Strafbestimmung anzupassen; sie findet sich nunmehr in lit. n. Der in lit. n verwendete Begriff Anordnung umfasst alle an die kontrollierte Person gerichteten Anordnungen nach § 36a Abs. 1 lit. a und c; weiters ist nach dieser Litera strafbar, wer sich einer Festnahme nach § 36a Abs. 2 widersetzt.

In Bezug auf die in § 15 Abs. 7 angeführten Verpflichtungen der Praktikanten wurde lit. i eingefügt.

Die lit. l wurde dahingehend angepasst, dass die Verwendung eines Ausweises nach § 3a Abs. 1 oder § 30a Abs. 3 ohne entsprechende Berechtigung, strafbar ist.

Ansonsten erfolgen nur Klarstellungen.

Zu Z. 51 (§ 40 Abs. 5):

Sofern der Obmann oder ein Kontrollorgan in Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Anzeige erstattet haben, sind sie von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsstrafbehörde über den Ausgang des Verfahrens vor der Bezirkshauptmannschaft in Kenntnis zu setzen. Die Bekanntgabe des Strafausmaßes ist im Fall einer Verurteilung davon jedoch nicht umfasst.

Zu Z. 52 (§ 42 Abs. 1):
Die Änderung des Schischulgesetzes tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahre 2015, am 4.2.2015, das in der Regierungsvorlage, Beilage 34/2014, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.